



## DATENSCHUTZORDNUNG

### Präambel

Der SV Willanzheim e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gilt für den Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

### § 1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Sport- und Kursbetrieb, von ehrenamtlichen und angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

### § 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

1. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum und -ort, Datum des Vereinsbeitritts, Abteilungs- und ggf. Mannschaftszugehörigkeit, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein, ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag (Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO).

2. Die Mitgliederdaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit) werden ferner an den Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV), Georg-Brauchle Ring 93, 80992 München, übermittelt. Die jährlich erfolgende Bestandsmeldung zum 01.01. ermöglicht die Förderungsfähigkeit sowie die Sportversicherung des Vereins durch den BLSV zu gewährleisten (Art. 6 Abs.1 lit. f DSGVO). Hinsichtlich der Verarbeitung durch den BLSV wird auf §59 der Satzung des BLSV verwiesen. Die Datenweitergabe an den Dachverband stellt eine Datenübermittlung i.S.d. §3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 BDSG dar.

3. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden (BFV), deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder (Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, ggf. vorheriger Verein) an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen (z.B. Startpass, Spielerpass, Lizenz) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.



## DATENSCHUTZORDUNG

4. Weiter kann der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten bei folgenden Anlässen an die Verbände (BLSV, BFV) übermitteln:

- Beantragung von Ehrungen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum, Ehrungshistorie
- Anmeldung zu Lehrgängen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum
- Anmeldung zu Fachtagungen und Veranstaltungen des Landesverbandes, des Dachverbandes oder sonstigen Organisationen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum

5. Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden im Sinne des §3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 BDSG personenbezogene Daten (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Stimmfarbe, Telefon) der Mitglieder des Männerchors im Umfang des Erforderlichen an den angehörigen Regionalverband Fränkischer Sängerbund e.V., Bahnhofstr. 30, 96450 Coburg sowie dem Deutschen Chorverband e.V., Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin, weitergeleitet. Eine Datenweiterleitung erfolgt auch zur Beantragung von Ehrungen gegenüber dem Deutschen Chorverband und dem Fränkischen Sängerbund.

6. Das Abschließen eines Mitgliedsantrages und die damit verbundene Aufnahme des Mitglieds in den Verein, ist ohne die Verarbeitung von personenbezogenen Daten und der Zustimmung zur Verarbeitung nicht möglich.

### **§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit**

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in der Vereinszeitung und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.

2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse, Torschützen, Alter oder Geburtsjahrgang.

3. Portrait- und Gruppenfotos von Sportveranstaltungen und Vereinsfeiern werden auf der Vereinshomepage/Vereinszeitschrift/Chronik veröffentlicht (Art. 6 Abs.1 lit. a DSGVO). Mannschaftsfotos sowie Rundaufnahmen von Wettkämpfen/Veranstaltungen sowie Aufnahmen von Ehrungen werden ebenfalls auf der Vereinshomepage/Vereinszeitung/Chronik veröffentlicht (Art. 6 Abs.1 lit. f i.V.m. § 23 KUG). Die Veröffentlichung dient dem öffentlichen Auftritt des Vereins sowie indirekt der Mitgliederwerbung.

Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.

4. Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands, der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter und der Übungsleiterinnen und Übungsleiter mit Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.



## DATENSCHUTZORDNUNG

### § 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist die Vorstandschaft nach § 26 BGB.

Die Vorstandschaft stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Sie ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

### § 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleitern, Übungsleitern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.

2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.

3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

### § 6 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, Übungsleiterinnen und Übungsleiter), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

### § 7 Datenschutzbeauftragter

Sobald im Verein mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Auswahl und Benennung obliegt dem Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines



## DATENSCHUTZORDNUNG

Ehrenamtes zu übernehmen, hat der Vorstand nach § 26 BGB einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.

### **§ 8 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten**

1. Der SV Willanzheim e.V. unterhält zentrale Auftritte für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt der Vorstandschaft. Änderungen dürfen ausschließlich durch die Vorstandschaft, von der Vorstandschaft befugte Personen (Abteilungsleiter), dem Webmaster (Verantwortlich für Webseiteninhalte und Berichte) und dem Administrator vorgenommen werden.

2. Die Vorstandschaft ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.

3. Abteilungen, Gruppen und Mannschaften bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter) der ausdrücklichen Genehmigung der Vorstandschaft. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Abteilungen, Gruppen und Mannschaften Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber die Vorstandschaft weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen der Vorstandschaft, kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

4. Beim Besuch der Vereinshomepage [www.sv-willanzheim.de](http://www.sv-willanzheim.de) gelten die auf der Webseite veröffentlichten weiterführenden Datenschutzhinweise für die Internetauftritte des SV Willanzheim e.V. Diese sind abrufbar unter der Webseite: <https://sv-willanzheim.de/datenschutz.html>

### **§ 9 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung**

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.

2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den gesetzlich vorgeschriebenen Sanktionsmitteln geahndet werden.

### **§ 10 Rechte der betroffenen Personen**

1. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
2. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
3. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,



## DATENSCHUTZORDNUNG

4. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
5. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
6. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO,
7. das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO,
8. das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.

### **§ 11 Beschwerdemöglichkeit**

Es besteht für Sie die Beschwerdemöglichkeit beim Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA)  
Promenade 27  
91522 Ansbach

Tel.: +49 (0) 981 53 1300

Fax: +49 (0) 981 53 98 1300

E-Mail: [poststelle@lda.bayern.de](mailto:poststelle@lda.bayern.de)

Link: <https://www.la.da.bayern.de/de/beschwerde.html>